

## Rechtsverordnung des Landratsamtes Böblingen

### über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGeG) vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895), in der jeweils gültigen Fassung, wird verordnet:

#### § 1

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach § 2 der Rechtsverordnung oder nach deren Anlage erhoben.

(2) Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall jedoch das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Das übliche Maß wird insbesondere dann überschritten, wenn die Höhe der im konkreten Fall entstandenen Auslagen im Verhältnis zu den üblicherweise bei der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe anfallenden Auslagen abweicht. Auslagen können auch dann erhoben werden, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren in Höhe von 69 € pro Stunde erhoben werden.

(4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde ist die Verordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

(1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder unterbleibt eine öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.

(3) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 69 € pro Stunde erhoben.

(4) Für die Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 69 € pro Stunde erhoben.

(5) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 69 € pro Stunde erhoben.

(6) Für Beratungen wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 69 € pro Stunde erhoben. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei. Jede weitere vollendete Viertelstunde wird berechnet.

(7) Für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä. wird eine Gebühr in Höhe von 69 € pro Stunde erhoben, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(8) Der bei der Bearbeitung von Akteneinsichts- und Auskunftsersuchen entstehende Verwaltungsaufwand bemisst sich auch daran, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen.

(9) Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen werden erhoben, wenn weder in diesem Gebührenverzeichnis noch in anderen Gesetzen und Verordnungen anderweitige Regelungen getroffen wurden.

(10) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter/in multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete Viertelstunde berücksichtigt wird.

### § 3

(1) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

(2) Rahmengebühren kommen insbesondere nur dann in Betracht, wenn die Vorgabe eines festen Gebührensatzes nicht zu einer sachgerechten Gebührenbemessung führt, weil die unter den Gebührentatbestand zu subsumierenden öffentlichen Leistungen einzelfallbezogen eine unterschiedliche Berücksichtigung der Bestimmungsgrößen erforderlich machen.

(3) Innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens werden die Gebühren für die öffentliche Leistung nach den Grundsätzen des § 7 LGeG (zum Beispiel unterschiedliche Verwaltungskosten beziehungsweise unterschiedliche wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung) bemessen.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Anlage ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(2) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.01.2024 tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die bisher geltende Rechtsverordnung des Landratsamtes Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.01.2024, anzuwenden.

Böblingen, den 16.12.2025

Landrat Roland Bernhard

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.

**Anlage Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren  
für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere  
Baurechtsbehörde**

		Gebührenart		
Produktnr.	Produktbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Auskunftsansprüche alle Ämter</b>		<b>Akteneinsicht bei Verfahren des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde</b>		
betrifft alle Bereiche	Einsichtnahme vor Ort		gebührenfrei	
	Die Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Akteneinsicht		gebührenfrei	
	Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5 - 3 Std.)		gebührenfrei	
	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.		69 € pro Std.	
	Herstellung von Duplikaten		je DIN A4 Kopie 0,30 € pro Seite	
	Herstellung von Duplikaten		je DIN A3 Kopie 0,50 € pro Seite	
	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern		Auslagenbetrag in voller Höhe	
	Übersendung von Duplikaten und Akten		Auslagenbetrag in voller Höhe	
<b>Auskunftsbegehren nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)</b>				
betrifft alle Bereiche	Informationsbegehren über Emissionen nach § 33 Abs. 3 UVwG		gebührenfrei	
	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.		69 € pro Std.	
<b>Auskunftsansprüche Amt für Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung</b>				
<b>Auskunftsbegehren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)</b>				
betrifft alle Bereiche	Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG bis zu einem Bearbeitungsaufwand von 1.000 € (bei 69 € pro Std.)		gebührenfrei	
	Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG ab einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 1.000 € (bei 69 € pro Std.)		69 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
	sonstige Informationsbegehren nach § 2 VIG bis zu einem Bearbeitungsaufwand von 250 € (bei 69 € pro Std.)		gebührenfrei	
	sonstige Informationsbegehren nach § 2 VIG ab einem Bearbeitungsaufwand von 250 € (bei 69 € pro Std.)		69 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
<b>Auskunftsbegehren nach dem Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG)</b>				
betrifft alle Bereiche	Datenübermittlung nach § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 TierSchMVG		gebührenfrei	
	Informationsbegehren die über die Datenübermittlung nach § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 TierSchMVG hinausgehen		69 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
<b>Prüfung und Kommunalaufsicht</b>				
<b>11.31</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>			
11.31-01	Bearbeitung von Rechtsbehelfen (insbesondere Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände, Einspruchsverfahren z. B. Wahlanfechtung)		89 € pro Std.	

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
<b>12.23</b>	<b>Personenstandswesen</b>			
12.23-01	a) Familiennname: Einzelperson positive Entscheidung/Ablehnung/Rücknahme		95 € pro Std.	
	b) Familiennname: Familie positive Entscheidung/Ablehnung/Rücknahme		95 € pro Std.	
	c) Vorname Einzelperson positive Entscheidung/Ablehnung/Rücknahme		95 € pro Std.	
<b>12.21.09.01</b>	<b>Personenbeförderung</b>			
	Einrichtung und Betrieb von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) mit Kraftfahrzeugen			
12.21.09.01-01	a) für das erste Fahrzeug		74 € pro Std., min. 150 €	
12.21.09.01-02	b) für jedes weitere Fahrzeug	40 €		
12.21.09.01-03	Fahrzeugwechsel pro Kfz	40 €		
12.21.09.01-04	Ausnahmegenehmigung Wegstreckenzähler	50 €		
12.21.09.01-05	Ausnahmegenehmigung Alarmanlage	50 €		
<b>Straßenverkehr und Ordnung</b>				
<b>12.20.02</b>	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>			
12.20.02-01	Verhaltensprüfung bei Hunden	272 €		
12.20.02-02	Bearbeitung von Widersprüchen gegen polizeirechtliche Anordnungen der Gemeinde		68 € pro Std.	
<b>12.20.03.10</b>	<b>Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten</b>			
12.20.03.10-01	Zulassung einer Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)	57 €		
12.20.03.10-02	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)	28 €		
12.20.03.10-03	Bedürfniswiederholungsprüfung bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 4 WaffG	34 €		
12.20.03.10-04	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition (§ 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 2 AWaffV)		68 € pro Std.	
	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte			
12.20.03.10-05	a) allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	79 €		
12.20.03.10-06	b) für mehrere Personen in den Fällen a),d) bis g) (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	zzgl. für jeden weiteren Berechtigten 34 €		
12.20.03.10-07	c) über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	91 €		
12.20.03.10-08	d) zum Erwerb von Langwaffen durch Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG)	68 €		
12.20.03.10-09	e) für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	79 €		

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
12.20.03.10-10	f) einer fortfolgenden Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	23 €		
12.20.03.10-11	g) für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	91 €		
12.20.03.10-12	h) für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	408 €		
12.20.03.10-13	i) für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	295 €		
12.20.03.10-14	j) infolge Erbfalls (§ 20 WaffG)	136 €		
12.20.03.10-15	Verlängerung einer befristeten Waffenbesitzkarte für Personen in der Ausbildung zum Jäger	23 €		
12.20.03.10-16	Eintragung von Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§§ 10 Abs. 1a, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG), je Waffe	23 €		
	Austragung von Waffen aus der Waffenbesitzkarte			
12.20.03.10-17	a) je Waffe	23 €		
12.20.03.10-18	b) ab 20 Waffen, je Waffe	14 €		
12.20.03.10-19	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Voreintrag)	68 €		
12.20.03.10-20	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen	34 €		
12.20.03.10-21	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	23 €		
12.20.03.10-22	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	91 €		
	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins			
12.20.03.10-23	a) nach § 10 Abs. 4 WaffG	340 €		
12.20.03.10-24	b) in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG	340 €		
12.20.03.10-25	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	57 €		
12.20.03.10-26	Austellung eines Kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	68 €		
12.20.03.10-27	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)		68 € pro Std.	
12.20.03.10-28	Ein-/Austragung von Wechsel- oder Austauschläufen	23 €		
12.20.03.10-29	Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG	113 €		
12.20.03.10-30	Erteilung einer Schießerlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	113 €		
12.20.03.10-31	Eintrag eines Blockiersystems in die Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 6 WaffG)	23 €		

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
12.20.03.10-32	Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Sicherung mit einem Blockiersystem (§ 20 Abs. 7 WaffG)	45 €		
12.20.03.10-33	Erteilung einer Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		68 € pro Std.	
12.20.03.10-34	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)		68 € pro Std.	
12.20.03.10-35	Ausnahme vom Mindestalter des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG (§ 27 Abs. 4 WaffG)	45 €		
12.20.03.10-36	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	51 €		
12.20.03.10-37	Zustimmung zur Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	51 €		
12.20.03.10-38	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die BRD (§ 30 WaffG)	51 €		
12.20.03.10-39	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	51 €		
12.20.03.10-40	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/-händlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	150 €		
12.20.03.10-41	Einführerlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition von Waffenherstellern/-händlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zu Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 29 Abs. 3 AWaffV)	51 €		
12.20.03.10-42	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	51 €		
	Europäischer Feuerwaffenpass			
12.20.03.10-43	a) Ausstellung (§ 32 Abs. 6 WaffG)	57 €		
12.20.03.10-44	b) Verlängerung der Geltungsdauer	23 €		

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
12.20.03.10-45	c) Eintragung jeder weiteren Waffe	23 €		
12.20.03.10-46	d) Änderung von sonstigen Eintragungen	17 €		
12.20.03.10-47	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG)		68 € pro Std.	
12.20.03.10-48	Ausnahmeerlaubnis für die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich (§ 14 AWaffV)		68 € pro Std.	
12.20.03.10-49	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotenen Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG		68 € pro Std.	
12.20.03.10-50	Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG		68 € pro Std.	
12.20.03.10-51	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 WaffG	102 €		
12.20.03.10-52	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG		68 € pro Std.	
12.20.03.10-53	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	40 €		
12.20.03.10-54	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		68 € pro Std.	
12.20.03.10-55	Ablehnungen von Anträgen oder bei Zurücknahmen von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		68 € pro Std.	
12.20.03.10-56	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG)		68 € pro Std.	
12.20.03.10-57	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	11 €		
12.20.03.10-58	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	68 €		
12.20.03.10-59	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitserprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG		68 € pro Std.	
12.20.03.10-60	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 11 Satz 2 SprengG)	68 €		
12.20.03.10-61	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	136 €		
12.20.03.10-62	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	51 €		
12.20.03.10-63	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	51 €		

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
12.20.03.10-64	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	51 €		
12.20.03.10-65	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	51 €		
12.20.03.10-66	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	136 €		
12.20.03.10-67	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	51 €		
12.20.03.10-68	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	51 €		
12.20.03.10-69	Zulassung einer Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	51 €		
12.20.03.10-70	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins (§ 35 Abs. 2 SprengG)	91 € zzgl. der Kosten der Bekanntmachung (Bundesanzeiger)		
12.20.03.10-71	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	40 €		
12.20.03.10-72	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 34 SprengG)	Gebühr bis zu 75% des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre		
12.20.03.10-73	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1.SprengV	51 €		
<b>12.20.05</b>	<b>Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen</b>			
12.20.05-01	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG bei Schank- und Speisewirtschaften <u>ohne</u> bewirtschafteter Fläche (z.B. Imbissbetriebe)	204 €		
12.20.05-02	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG bei Schank- und Speisewirtschaften <u>mit</u> bewirtschafteter Fläche	544 €		
12.20.05-03	Erweiterung/Änderung der Erlaubnis	204 €		
12.20.05-04	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	340 €		
12.20.05-05	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	204 €		
12.20.05-06	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG, Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis nach § 4 GastG		68 € pro Std.	
12.20.05-07	Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)		68 € pro Std.	

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
12.20.05-08	Verlängerung von Fristen nach §§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	68 €		
12.20.05-09	Sperrzeitverkürzung nach § 18 GastG	204 €		
12.20.05-10	Gestattungen nach § 12 GastG	136 €		
<b>12.20.07</b>	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>			
12.20.07-01	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 Gewerbeordnung (GewO)		68 € pro Std.	
12.20.07-02	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens		68 € pro Std.	
12.20.07-03	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach §§ 55, 55d GewO		68 € pro Std.	
12.20.07-04	Nachtrag von Tätigkeiten in der Reisegewerbekarte	68 €		
12.20.07-05	Erteilung einer Zweischrift der Reisegewerbekarte nach § 60c Abs. 2 GewO, Ersatzreisegewerbekarte	68 €		
12.20.07-06	Verlängerung der Reisegewerbekarte	68 €		
12.20.07-07	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	272 €		
12.20.07-08	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	204 €		
12.20.07-09	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen		68 € pro Std.	
12.20.07-10	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz		68 € pro Std.	
12.20.07-11	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21a Umsatzsteuergesetz (UStG)	102 €		
12.20.07-12	Ablehnung einer gewerberechtlichen Erlaubnis		68 € pro Std.	
12.20.07-13	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO (dazu gehört: Widerruf/Rücknahme einer Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes oder einer Reisegewerbekarte nach §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und Handwerksuntersagung)		68 € pro Std.	
12.20.07-14	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO		68 € pro Std.	
12.20.07-15	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO		68 € pro Std.	

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
12.20.07-16	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)		68 € pro Std., mind. 102 €	
12.20.07-17	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 2 GewO		68 € pro Std., mind. 102 €	
12.20.07-18	Zuverlässigkeitsteilprüfung bei Wechsel des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (§34a Abs. 1 GewO)		68 € pro Std., mind. 102 €	
12.20.07-19	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder der mit der Leitung beauftragten Personen (§ 34a Abs. 1 Satz 10 GewO)		68 € pro Std.	
12.20.07-20	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal (§ 34a Abs. 1a Satz 1 GewO)		68 € pro Std., mind. 34 €	
12.20.07-21	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal bei veränderter Einsatztätigkeit (§ 34a Abs. 1a Satz 1 GewO)		68 € pro Std., mind. 34 €	
12.20.07-22	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonal (§ 34a Abs. 1a Satz 7, Abs. 1 Satz 10 GewO)		68 € pro Std.	
12.20.07-23	Beschäftigungsverbot (§ 34a Abs. 4 GewO)		68 € pro Std.	
12.20.07-24	Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat		68 € pro Std.	

#### **12.21.05 Zulassung/ Abmeldung von Fahrzeugen (inklusive Genehmigungen)**

12.21.05-01	Erteilung von Plaketten nach der 35. BlmSchV (Kennzeichnungsverordnung)	6 €		
-------------	---	-----	--	--

Von der Entrichtung der Gebühr nach 12.21.05-01 sind befreit: Halter von im Landkreis Böblingen zugelassenen Elektro-Fahrzeugen

#### **Gesundheit**

*41.40. Auslagen und Kosten wie Labor- und Untersuchungskosten von Externen, dem Landesgesundheitsamt oder Kosten für Impfstoffe, Material o.a. werden gesondert in Rechnung gestellt. Für Fahrtkosten wird eine Pauschale von einem halben Stundensatz erhoben.*

#### **41.40.08 Medizinische und sozialmedizinische Beratung und Untersuchung**

41.40.08-01	Amtsärztliche Bescheinigung, Beglaubigung und Zeugnis (einfach) § 14 Abs.1, 4 ÖGDG z.B. Schengener	23 €		
41.40.08-02	a) Auskunft aus Todesbescheinigungen § 22 Abs. 4, 5 BestattG z.B. Versicherungen, Private b) Amtsärztliche Bescheinigung für Ausgrabung, Überführung, Leichentransport nach BestattVO	44 €		

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
41.40.08-03	Stellungnahme für Genehmigungsverfahren und sonstige Maßnahmen nach § 3 BestattVO, § 13 ÖGDG		97 € pro Std.	
41.40.08-04	Amtsärztliche Bescheinigung nach Aktenlage § 14 Abs. 1 ÖGDG z.B. für Krankenkasse, Finanzamt	81 €		
41.40.08-05	Amtsärztliche Untersuchung mit gutachterlicher Äußerung nach § 14 Abs. 1 ÖGDG z.B. Schul-/Prüfungsfähigkeit	113 €		
41.40.08-06	Amtsärztliches Gutachten (ausführlich) nach § 14 Abs. 1 ÖGDG		97 € pro Std.	
<b>41.40.10</b>	<b>Allgemeiner und personenbezogener Gesundheitsschutz</b>			
41.40.10-01	a) Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen nach § 10 ÖGDG und § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Beanstandungen und Nachkontrollen nach § 23 Abs. 6 IfSG b) Hygienebegehungen in Krankenhäusern nach § 23 Abs. 5 und 6 IfSG bei Beanstandungen und Nachkontrollen		97 € pro Std.	
41.40.10-02	Einzelbelehrung <u>online</u> nach §§ 42,43 IfSG über service bw	29 €		
41.40.10-03	Sammelbelehrung präsenz nach §§ 42, 43 IfSG, bei Nichterscheinen halbe Gebühr	42 €		
41.40.10-04	Duplikat/Bescheinigungen nach § 14 Abs. 4 ÖGDG i.V.m. IfSG (nach Belehrung (präsenz) innerh. 1 Jahr, Impfausweis, Titer und andere - ohne Versand und Rechnung)	23 €		
41.40.10-05	Sammelbelehrung online per Webex nach §§ 42, 43 IfSG ab 10 Personen mit Kostenübernahmeverklärung einer Einrichtung/Firma, für jede weitere Person weitere 29 €	300 €		
41.40.10-06	Anordnungen nach IfSG		97 € pro Std.	
Von der Entrichtung der Gebühren nach 41.40.10-02 bis 41.40.10-03 sind befreit: Schüler für Betriebspraktika und ehrenamtlich Tätige in Schul- und Kindergartenverpflegung, Personen, die Sozialstunden ableisten. Die Bescheinigung für Praktikanten ist begrenzt auf die Praktikumsdauer von maximal 3 Monate				
<b>41.40.11</b>	<b>Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser</b>			
41.40.11-01	a) Hygienische Begutachtung von Schwimm- und Badebeckenbetrieben nach § 37 IfSG b) Beprobung von Schwimm- und Badebeckenbetrieben nach § 37 IfSG		97 € pro Std.	

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
41.40.11-02	Wasserprobenentnahme nach § 55 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), nach der Mineralwasserverordnung (Min/TafelWV) und für künstliche Badeseen und Badewasser nach § 37 IfSG, pro Anfahrt		97 € pro Std.	
41.40.11-03	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 a TrinkwV (zentrale Wasserwerke)		97 € pro Std.	
41.40.11-04	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 b TrinkwV		97 € pro Std.	
41.40.11-05	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 c bis f TrinkwV bei mikrobiologischen Auffälligkeiten		97 € pro Std.	
41.40.11-06	Überprüfungen und Entscheidungen zu Verfahren über eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für eine Bestimmung von Untersuchungspflichten gem. § 38 TrinkwV		97 € pro Std.	
<b>Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung</b>				
12.26.	Fahrtkostenpauschale: halber Stundensatz des jeweiligen Fachgebiets			
<b>12.26.03</b>	<b>Lebensmittelüberwachung</b>			
12.26.03-01	Amtliche Kontrollen von Betrieben - bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht		73 € pro Std.	
12.26.03-02	- bei Nachkontrollen			
12.26.03-03	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfung/Untersuchung, Stellungnahmen, Gutachten, Bescheinigungen sowie Zulassung von Betrieben		73 € pro Std.	
12.26.03-04	Ermittlungsaufwand bei Beanstandungen von Proben		73 € pro Std.	
12.26.03-05	Eröffnung von Gutachten bei Probenbeanstandungen	37 €		
12.26.03-06	Exportzertifikate ohne amtliche Voruntersuchung	34 €		
12.26.03-07	Exportzertifikate mit amtlicher Voruntersuchung	63 €		
12.26.03-08	Schulung/Beratung			
	<i>Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach vollendeter viertel Stunde</i>		73 € pro Std.	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.26.03-09	sonstige gebührenpflichtige Leistungen		Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.	
<b>12.26.04</b>	<b>Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>			
	Überprüfungen von und Untersuchungen in Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen mit oder ohne Bescheinigung			
12.26.04-01	- bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht		99 € pro Std.	
12.26.04-02	- bei Nachkontrollen			
12.26.04-03	Kontrollen/Untersuchungen/Probenentnahmen von Tieren und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung		99 € pro Std.	
12.26.04-04	Überprüfung von Tierbestandsmeldungen in Datenbanken ohne Betriebskontrolle		99 € pro Std.	
	Tiere im Reiseverkehr, Kleintiere in der Dienststelle (Hunde, Katzen, Vögel u.a.)			
12.26.04-05	a) einfache Bescheinigung	30 €		
12.26.04-06	b) aufwendige Bescheinigung	48 €		
	Gesundheitszeugnisse, Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung			
12.26.04-07	a) einfach	20 €		
12.26.04-08	b) aufwendig	38 €		
12.26.04-09	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Überprüfung/Untersuchung		99 € pro Std.	
	Marktüberwachung landwirtschaftlicher Nutztiere			
12.26.04-10	a) Rinder	153 €		
12.26.04-11	b) Schafe	78 €		
	Beschickung von landwirtschaftlichen Sonderveranstaltungen			
12.26.04-12	a) ohne Probenentnahme	48 €		
12.26.04-13	b) mit Probenentnahme	96 €		
12.26.04-14	Schulung/Beratung			
	<i>Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach vollendeter viertel Stunde</i>		99 € pro Std.	
12.26.04-15	Zuschläge für Leistungen, die von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen		Erhöhung der Gebühren um 100%	
	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Bienenvölker			
12.26.04-17	a) Grundgebühr pro Einsatz der Bienensachverständigen		5,50 € pro halbe Stunde, mind. 11 €	
12.26.04-18	Auslagen: Fahrtkosten je gefahrenem Kilometer	0,30 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>12.26.06</b>	<b>Allgemeiner Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung</b>			
	Überprüfungen und Untersuchungen von Tieren, Tierhaltungen, Tiertransporten und Betrieben, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probenentnahmen bei Tieren und Produkten, Erteilung von Bescheinigungen		119 € pro Std.	
12.26.06-01	- bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht			
12.26.06-02	- bei Nachkontrollen			
12.26.06-03	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen, Gutachten, Zulassungen, Ausstellen von Sachkundebescheinigungen		119 € pro Std.	
12.26.06-04	Schulung/Beratung  <i>Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach angefangener viertel Stunde</i>		119 € pro Std.	
12.26.06-05	Zuschläge für Leistungen, die von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen	Erhöhung der Gebühren um 100%		
12.26.06-06	sonstige gebührenpflichtige Leistungen	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
12.26.06-07	Aufwendungen des LKV für vertraglich übertragene Aufgaben aus dem Arzneimittelrecht	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		

#### Bauen und Umwelt

*Die Baukosten (Bauwert) sind zu ermitteln nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei sind die durchschnittlichen Kostenkennwerte (einschließlich Umsatzsteuer) nach Baukostenindex (BKI), veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern, zugrunde zu legen.*

52.10	Bauordnung			
52.10-01	Bauvorbescheid			0,3 % der Baukosten, mind. 213 €
52.10-02	Bauvorbescheid ohne anrechenbare Baukosten		71 € pro Std., mindestens 213 €	
52.10-03	Baugenehmigung			0,7 % der Baukosten, mind. 213 €

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
52.10-04	Baugenehmigung ohne anrechenbare Baukosten (z.B. Abbruch, Nutzungsänderung)		210 € bis 1.000 €	
52.10-05	Genehmigung Abbruch			0,25 % der Abbruchkosten, mind. 213 €
52.10-06a	Genehmigungsifiktion-Bescheinigung			0,4 % der Baukosten, mind. 213 €
52.10-06	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren			0,6 % der Baukosten, mind. 213 €
52.10-07	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren ohne anrechenbare Baukosten		210 € bis 1.000 €	
52.10-08	Baugenehmigung für Werbeanlagen pro Anlage		210 € bis 1000 €	
52.10-09	Nachträgliche Genehmigung von genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach behördlicher Aufforderung		Doppelte Gebühr nach 52.10.03 bis 52.10.08	
52.10-10	Ablehnung/Rücknahme eines Antrags		Ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 71 €	
	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen, Zulassungen, Ermessensentscheidungen im baurechtlichen Verfahren			

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
52.10-11	Überschreitung/HauptGRZ (§ 19 Abs. 2 BauNVO)			Fläche *42 €, mind. 210 €
	Überschreitung NebenGRZ (§ 19 Abs. 4 BauNVO)			Fläche *18 €, mind. 210 €
	Zulassungen nach § 23 BauNVO	71 € bis 1000 €		
	Überschreitung GFZ			Fläche*42 €, mind. 170 €
	Überschreitung der Baugrenze/Baulinie sowie Bauverbot/Vorgartenfläche mit dem Baukörper			0,75 % des überschreitenden Bauteils, mind. 170 €
	Überschreitung der zulässigen Gebäudelänge oder -breite			0,75 % des überschreitenden Bauteils, mind. 170 €
	Überschreitung der Trauf-, Firsthöhe (Kniestock analog)			5 € bis 10 € pro 10 cm* Trauflänge, mind. 170 €
	Befreiung bei fehlender Dachbegrünung			5 € pro m², mind. 170 €
	Überschreitung Zulässigkeit von Dachaufbauten			pro lfd. Meter 50 €, mind. 170 €
	Überschreitung bei Beschränkung der Wohnungszahl			jede weitere Wohnung je m² 50 €, mind. 170 €
	Abweichung von der/dem im BPlan festgesetzten zulässigen Dachform,-farbe,-material	150 € bis 1.500 €		
	Änderung der Hausform (Einzel-, Doppelhaus, Hausgröße)	500 € bis 1.500€		
	Überschreitung Zulässigkeit von Dachaufbauten			je Grad 50 €, mind. 170 €
	Unterschreitung der Dachneigung pro Dachseite			je Grad 25 €, mind. 170 €
	Änderung der Firstrichtung	150 € bis 1.500 €		
	Abweichungen Abstandsfläche (Hauptgebäude)			je 10 cm 100 €, mind. 200 €
	Abweichung Abstandsfläche Garagen/Nebenanlagen	145 € bis 500 €		
	Sonstige AAB- Entscheidungen gem. § 56 Landesbauordnung (LBO)	50 € bis 1.000 €		
	Je oben nicht genannte Ausnahme, Abweichung, Befreiung im Baugenehmigungsverfahren	145 € bis 2.000 €		

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
52.10-12	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	150 €		
52.10-13	Denkmalschutzrechtliche Zustimmungen im Rahmen einer Baugenehmigung			0,1 % der Baukosten, mind. 213 €
52.10-14	Genehmigung, Befreiung und Eignungsfeststellung nach § 84 Abs. 2 Wassergesetz (WG)		71 € pro Std., mind. 175 €	
52.10-15	Genehmigung einer anderen Nutzungsart im Rahmen einer Baugenehmigung nach § 33a NatSchG		71 € pro Std.	
52.10-16	Befreiungen in Überschwemmungsgebieten		71 € pro Std., mind. 210 €	
52.10-17	Baulisten/ Einheitsbaulast		125 € bis 500 €	
52.10-18	Verlängerung von Bescheiden		ein Drittel der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 210 €	
52.10-19	Teilbaufreigabe		100 € je Teilbaufreigabe	
	Bauabnahmen			
52.10-20	Bauüberwachung, bis zu 2 Abnahmen			0,15 % der Baukosten, mind. 170 €
52.10-21	Weitere Abnahmen		71 € pro Std.	
52.10-22	Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins		71 € pro Std.	
52.10-23	Sonstige Baukontrolle		71 € pro Std.	
52.10-24	Abnahme fliegender Bauten		71 € pro Std.	
52.10-25	Brandverhütungsschauen inkl. Nachschauen als untere Baurechtsbehörde	300 €	mind. 300 € (für 1 Stunde Vororttermin), 71 € pro weitere Stunde	
52.10-26	Bauordnungsrechtliche Anordnungen (inkl. denkmalschutzrechtliche Anordnungen)		210 € bis 2.000 €	
52.10-27	Kenntnisgabeverfahren Grundgebühr	75 €		
52.10-28	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	100 € pro Einheit		
52.10-29	Änderungsbescheinigung nach WEG		177 € bis 500 €	
52.10-30	Beratungen zum Genehmigungsverfahren bzw. außerhalb von Genehmigungsverfahren Berechnungen je angefangene Viertelstunde, 1. Viertelstunde gebührenfrei		18 € pro vollendete Viertelstunde	
52.10-31	Akteneinsicht vor Ort	18 €		
52.10-32	Sonstige öffentliche Leistungen des Baurechtsamts soweit hier nicht gesondert aufgeführt.		71 € pro Std.	

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
	Schornsteinfegerwesen			
52.10-33	Anlassbezogene Kehrbezirksprüfung		71 € pro Std.	
52.10-34	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) (Erstbestellung)	284 €		
52.10-35	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (wiederholte Bestellung)	284 €		
52.10-36	Widerruf der Bestellung		71 € pro Stunde, mind. 568 €	
52.10-37	Verweis gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG	142 €		
52.10-38	Warnungsgeld gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG		71 € pro Stunde, mind. 213 €	
52.10-39	Aufhebung der Bestellung	142 €		
52.10-40	Feststellungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren für hoheitliche Tätigkeiten gemäß § 20 Abs. 3 SchfHwG		142 € bis 250 €	
52.10-41	Anordnungen nach § 1 Abs. 3 (Zutrittsverweigerung) oder § 15 SchfHwG (anlassbezogene Überprüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger)		142 € bis 350 €	
52.10-42	Zweitbescheide nach § 25 Abs. 2 SchfHwG		213 € bis 500 €	
52.10-43	Anordnung einer Ersatzvornahme nach § 26 SchfHwG	71 €		
52.10-44	Kostenfestsetzungsbescheide nach § 26 Abs. 2 SchfHwG	107 €		
52.10-45	Widersprüche gegen Anordnungen des Bezirksschornsteinfegers		71 € pro Std.	
52.10-46	Ausnahme nach § 22 der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)		142 € bis 350 €	
52.10-47	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG)		142 € bis 2.000 €	
52.10-48	Befreiung nach § 19 Abs. 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)		142 € bis 2.000 €	
Die Gebühren nach 52.10-07 und nach 52.10-16 können zusätzlich zu anderen mit einem Vorhaben verbundenen Gebühren erhoben werden.				

Produktnr.	Produktbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr				
<b>52.30</b>	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>							
52.30-01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen		68 € pro Std.					
52.30-02	Steuerbescheinigungen im Denkmalschutz nach bescheinigungsfähigen Gebühren		68 € pro Std.	nach Herstellungs-, Anschaffungswert: bis 50.000 € mind. 150 €, bis 250.000 € mind. 200 €, bis 500.000 € mind. 300 €, über 500.000 € mind. 500 €				
<b>55.20.02</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>							
<p>Bei den Gebühren nach 55.20.02-01 bis 55.20.02-20 setzt sich die Rahmengebühr aus einer Festgebühr (Untergrenze), ggf. einer Zeitgebühr <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Wertgebühr zusammen.</p> <p>Schließt die Genehmigung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.</p>								
55.20.02-01 bis 55.20.02-15 inkl. Fischteiche, Feuchtbiotope								
Sofern keine andere Festgebühr eingetragen ist, gilt: *1 (55.20.02-01 bis 55.20.02-02)								
55.20.02-01	Erlaubnisverfahren <u>ohne</u> Öffentlichkeitsbeteiligung	600 €						
55.20.02-02	Erlaubnisverfahren <u>mit</u> Öffentlichkeitsbeteiligung	1.500 €						
	Erlaubnis zum <u>Entnehmen</u> , Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von <u>Grundwasser</u>	*1						
55.20.02-03	a) zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung			0,25 € pro m³/Jahresmenge				
55.20.02-04	b) sonstige Entnahmen			1,50 € pro m³/Jahresmenge				
55.20.02-05	c) vorübergehende Grundwasserabsenkung (nach Aufschlussfläche)			<u>zusätzlich</u> 250 € pro l/s				
	Erlaubnis zum <u>Entnehmen</u> und Ableiten von Oberflächenwasser	*1						
55.20.02-06	a) Wasserkraft			25 € je l/s Turbinenleistung				
55.20.02-07	b) Beregnung, Berieselung			Ein Zehntel von 55.20.02-04				
	Erlaubnis zum <u>Einleiten</u> von Stoffen in Gewässer							
55.20.02-08	a) Einleitung von unbelastetem Niederschlags- bzw. Grundwasser in das Grundwasser	*1		4 €/ar befestigte Fläche				
55.20.02-09	b) Einleitung von unbelastetem Niederschlags- bzw. sonstigem Wasser in oberirdische Gewässer	*1		4 €/ar befestigte Fläche				
55.20.02-10	c) Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer	750 €						

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
55.20.02-11 d)	Einleitung von Abwasser aus Regenklärbecken in oberirdische Gewässer	*1		0,75 € pro l/s
55.20.02-12 e)	Einleitung von Abwasser aus Regenüberlaufbecken in oberirdische Gewässer	*1		1,50 € pro l/s
55.20.02-13 f)	Einleitung von Abwasser aus Sammelkläranlagen in oberirdische Gewässer	*1		1 € pro m³/Tag
55.20.02-14	Erlaubnis Erdwärmesonden (bis 2 Sonden)	600 €		
55.20.02-15	jede weitere Sonde zusätzlich je	75 €		
55.20.02-16	Bewilligungen	s. Erlaubnisse + Aufschlag von 20%		
55.20.02-17	Genehmigungen nach WG, Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	600 €		6% der Baukosten der Anlage
55.20.02-18	Einvernehmen nach WG, WHG	225 €		3% der Baukosten der Anlage
55.20.02-20	Anzeigeverfahren nach WG, WHG	225 €	75 € pro Std.	
55.20.02-21	Planfeststellungen	2.625 €		6% der Baukosten der Anlage
55.20.02-22	Plangenehmigungen nach WHG	50% der Gebühr nach 55.20.02-21		
55.20.02-23	vorzeitiger Beginn (die Gebühr wird auf eine später entstehende Gebühr nicht angerechnet)	ein Fünftel bis zum vollen Betrag der Gebühr		
55.20.02-25	sonstige öffentliche Leistungen (alle im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen z.B. Grundwasserumleitungen, Eignungsfeststellungen, Anordnungen nach WHG, Beratungen)		75 € pro Std.	
55.20.02-26	Vorhaben mit standortbezogener oder allgemeiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Vorprüfung	110% der jeweiligen Wertgebühr		
55.20.02-27	Vorhaben mit UVP	150% der jeweiligen Wertgebühr		
<b>56.10.01 Altlasten</b>				
56.10.01-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen lt. BBodSchG/-V, LBodSchAG		93 € pro Std., mind. 279 €	
56.10.01-02	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanung lt. §§ 14, 16 BBodSchG		93 € pro Std., mind. 279 €	
56.10.01-03	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans lt. §§ 13 Abs. 6, 16 BBodSchG			6% der Sanierungskosten, mind. 279 €
<i>Erstreckt sich das Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>				

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
<b>56.10.04</b>	<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>			
56.10.04-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen		93 € pro Std.	
<b>56.10.040</b>	<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>			
	Genehmigungsverfahren oder vereinfachtes Verfahren nach BImSchG			
56.10.040-01	a) bei Investitionskosten (IK) der Anlage bis 250.000 €			0,9 % der IK (mind. 800 €)
56.10.040-02	b) bei IK der Anlage zwischen 250.000 € und 1 Mio. €			0,7 % der IK (mind. 3.000€)
56.10.040-03	c) bei IK der Anlage zwischen 1 Mio. € und 5 Mio. €			0,5 % der IK (mind. 8.000€)
56.10.040-04	d) bei IK der Anlage zwischen 5 Mio. € und 10 Mio. €			0,4 % der IK (mind. 30.000€)
56.10.040-05	e) bei IK der Anlage über 10 Mio. €			0,3 % der IK (mind. 50.000€)
56.10.040-06	f) ohne IK	656 € bis 2.000 €		
56.10.040-07	Förmliches Genehmigungsverfahren nach BImSchG	150 % der Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-06		
	Genehmigung für Steinbrüche			
56.10.040-08	a) Genehmigung/Änderungsverfahren von Anlagen nach Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren			5.000 € je angefangenem ha Abbaufläche
56.10.040-09	b) Genehmigung/Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren			5.000 € je angefangenem ha Abbaufläche
	Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginns, Vorbescheid (§§ 8, 8a, 9 BImSchG)			
56.10.040-10	gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigung zur Umwandlung von Wald (§§ 9, 11 LWaldG)			0,15 € je m² Umwandlungsfläche, mind. 70 €
56.10.040-11	in den Fällen 56.10.040-01 bis 56.10.040-10	maximal 50% der Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-09		
56.10.040-12	Umweltverträglichkeitsprüfung			
	a) Vorprüfung nach UVPG im Vereinfachten Verfahren	zusätzlich 10 % der Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-10 ausgenommen 56.10.040-07		
	b) Vorprüfung nach UVPG im Förmlichen Verfahren	zusätzlich 25 % der Gebühr nach 56.10.040-07		

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
56.10.040-13	Volumfängliche UVP im Förmlichen Verfahren		zusätzlich 50 % der Gebühr nach 56.10.040-07	
56.10.040-14	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG		164 € bis 2.000 €	
56.10.040-15	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen		164 € bis 2.000 €	
56.10.040-16	Anzeigeverfahren nach §§ 15 und 67 Abs. 2 BlmSchG		164 € bis 2.000 €	
56.10.040-17	Ablehnung/Rücknahme eines Antrags		ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 100 €	
56.10.040-18	Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ohne Abweichungen	450 €		
56.10.040-19	Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) mit Abweichungen	600 €		
56.10.040-20	Schallpegel- und Lichtmessungen, Geruchsbegehungen		82 € pro Std., mind. 164 €	
56.10.040-21	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die im Interesse oder auf Veranlassen des Gebührenschuldners vorgenommen werden		82 € pro Std.	

Die Gebühr nach 56.10.040-11 wird auf eine später entstehende Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-10 nicht angerechnet.

Schließt die Genehmigung andere die Anlage/das Lager betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BlmSchG/§ 17 SprengG), werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.

<b>56.20.040</b> <b>Arbeitsschutz</b>				
		Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		86 € pro Std. zzgl. Wertgebühr
56.20.040-01	a)	bei Investitionskosten (IK) der Anlage bis 500.000 €		0,4 % der Kosten, mind. 500 €
56.20.040-02	b)	bei IK der Anlage über 500.000 € bis 5 Mio. €		2.900 €, zzgl. 0,3 % des 500.000 € übersteigenden Betrags
56.20.040-03	c)	bei IK der Anlage über 5 Mio. €		22.500 €, zzgl. 0,1 % des 5.000.000 € übersteigenden Betrages
56.20.040-04		Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern nach § 17 Abs. 1 SprengG	344 € bis 2.000 € zzgl. 86 € pro Std. und der nach Baurecht anfallenden Gebühren	

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
56.20.040-05	Anordnungen und Entscheidungen nach ArbSchG, ArbZG, ArbStättV, BetrSichV, BioStoffV, ChemG, ChemVerbotsV, DruckluftV, GefahrgutbeauftragtenV, GGBefG, GefStoffV, GPSG, SprengG, 1. SprengV, 2. SprengV, 3. SprengV, ÜAnlG, ProdSG, § 12 Abs. 6 LadÖG		86 € pro Std.	
56.20.040-06	Feststellungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG		86 € pro Stunde, min. 172 €	
56.20.040-07	Bewilligungen nach § 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)			
	a) 1 bis 4 ArbeitnehmerInnen	bis zu einem Monat: 160 € bis zu zwei Monaten: 180 € bis zu 12 Monaten: 240 € über 12 Monate: 400 €		
	b) 5 bis 20 ArbeitnehmerInnen	bis zu einem Monat: 500 € bis zu zwei Monaten: 700 € bis zu 12 Monaten: 900 € über 12 Monate: 1200 €		
	c) 21 bis 200 ArbeitnehmerInnen	bis zu einem Monat: 700 € bis zu zwei Monaten: 900 € bis zu 12 Monaten: 1.300 € über 12 Monate: 2.400 €		
	d) über 200 ArbeitnehmerInnen	bis zu einem Monat: 1.200 € bis zu zwei Monaten: 1.600 € bis zu 12 Monaten: 3.200 € über 12 Monate: 6.000 €		
56.20.040-08	Festsetzung und Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	Anzahl Sonn- und Feiertage:		
	a) 1 bis 4 ArbeitnehmerInnen	1: 180 € / 2: 200 € / 3: 220 € / 4: 260 € / 5: 300 € / 6 bis 10: 340 €		

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
	b) 5 bis 20 ArbeitnehmerInnen	1: 220 € / 2: 260 € / 3: 320 € / 4: 380 € / 5: 460 € / 6 bis 10: 660 €		
	c) 21 bis 200 ArbeitnehmerInnen	1: 360 € / 2: 460 € / 3: 560 € / 4: 660 € / 5: 860 € / 6 bis 10: 1.460 €		
	d) über 200 ArbeitnehmerInnen	1: 660 € / 2: 860 € / 3: 1.060 € / 4: 1.260 € / 5: 1.660 € / 6 bis 10: 2.660 €		
56.20.040-09	Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	Dauer der Bewilligung:		
	a) 1 bis 4 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 800 € / über 1 Jahr: 1.400 €		
	b) 5 bis 20 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 1400 € / über 1 Jahr: 3.200 €		
	c) 21 bis 200 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 2.600 € / über 1 Jahr: 5.200 €		
	d) über 200 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 5.200 € / über 1 Jahr: 8.400 €		
56.20.040-10	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG			
	a) 1 bis 4 ArbeitnehmerInnen	300 €		
	b) 5 bis 20 ArbeitnehmerInnen	500 €		

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
	c) 21 bis 200 ArbeitnehmerInnen	700 €		
	d) über 200 ArbeitnehmerInnen	1.300 €		
56.20.040-11	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG		86 € pro Std.	
56.20.040-12	Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 JArbSchG			
	a) 1 bis 4 Kinder	bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr: 150 € bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr: 300 € länger als 30 Tage pro Kalenderjahr: 500 €		
	b) 5 bis 20 Kinder	bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr: 300 € bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr: 400 € länger als 30 Tage pro Kalenderjahr: 600 €		
	c) 21 bis 50 Kinder	bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr: 600 € bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr: 700 € länger als 30 Tage pro Kalenderjahr: 900 €		
	d) über 50 Kinder	bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr: 800 € bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr: 1000 € länger als 30 Tage pro Kalenderjahr: 1200 €		
56.20.040-13	Sonstige Entscheidungen nach JArbSchG		86 € pro Std.	
56.20.040-14	Anordnungen und Ausnahmen nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)		86 € pro Std.	
56.20.040-15	Anordnungen und Entscheidungen nach NiSG und NiSV		86 € pro Std	
<i>Die Gebühr nach 56.20.040-01 bis 56.20.040-03 setzt sich aus einer Zeitgebühr und ggf. einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils zusammen.</i>				
<i>Schließt die Genehmigung nach § 18 BetrSichV andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.</i>				

Produktnr.	Produktbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
<b>Landwirtschaft und Naturschutz</b>					
<b>55.40</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>				
55.40-01	Genehmigung zum Abbau und zur Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen im Außenbereich				
	a) als selbstständiges Vorhaben			a) 5.000 € je angefangenem ha Abbaufläche	
	b) als Änderungsgenehmigung			b) 5.000 € je angefangenem ha Abbaufläche	
	c) für Vorhaben nach a) oder b) erforderliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach LWaldG (§ 19 Abs. 3 NatSchG)			c) 0,15 € m <sup>3</sup> Umwandlungsfläche, mind. 70 €	
55.40-02	Genehmigung zur Vornahme von Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben			5.000 € je angefangenem ha Fläche	
55.40-03	a) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung > 500 m <sup>2</sup> Auffüllfläche  <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einer Wertgebühr zusammen.</i>		a) Grundgebühr für die enthaltene baurechtl. Genehmigung 52.10-04, 68 € pro Stunde, mind. 170 €	a) 1 € je angefangenem m <sup>3</sup> Auffüllmaterial, mind. 200 €	
	b) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung im Landschaftsschutzgebiet > 500 m <sup>2</sup> Auffüllfläche  <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (naturschutzrechtl.), einer Zeitgebühr (baurechtl.) und einer Wertgebühr zusammen.</i>		b) - Grundgebühr für die LSG-Erlaubnis 70 € pro Stunde, mind. 70 € - Grundgebühr für die enthaltene baurechtl. Genehmigung 52.10-04, 68 € pro Stunde, mind. 170 €	b) 1 € je angefangenem m <sup>3</sup> Auffüllmaterial, mind. 200 €	
	c) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung im Landschaftsschutzgebiet < 500 m <sup>2</sup> Auffüllfläche		c) Grundgebühr für die LSG-Erlaubnis 70 € pro Stunde, mind. 70 €		
55.40-04	Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben, sofern diese nicht unter die Gebühr 55.40.01 - 03 fällt (Sonstige Auffüllung oder Aufschüttung)				
	a) bis 50.000 m <sup>3</sup> Auffüllmaterial (innerhalb eines Jahres)	a) 1 €/angefangenem m <sup>3</sup> Auffüllmaterial			
	b) über 50.000 m <sup>3</sup> Auffüllmaterial (über mehrere Jahre)  <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zusammen.</i>	b) 10.000 € Grundgebühr einmalig		b) zzgl. 1 €/angefangenem m <sup>3</sup> Auffüllmaterial (lt. jährl. Nachweis)	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55.40-05	Genehmigung sonstiger Veränderungen der Bodengestalt, Erteilung von Erlaubnissen/ Befreiungen/ anderen feststellenden Verwaltungsakten nach naturschutzrechtl. Vorschriften oder Rechtsverordnungen		70 € pro Stunde	
55.40-06	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden; sofern das genehmigte Vorhaben bereits in Teilen verwirklicht ist (Auffüllungen), wird die Gebühr anteilig auf die Fläche ermittelt	Ein Drittel der Ein Drittel der Anteilige Gebühr des Ausgangsbescheids (ggf. anteilig), mind. 150 €		
55.40-07	Ausstellung von Negativzeugnissen		70 € pro Stunde	
55.40-08	Sonstige Anordnungen, Gestattungen, Entscheidungen und Stellungnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts		70 € pro Stunde	
55.40-09	Genehmigung von Leitungen im Außenbereich			
	a) pro 100 m Trasse <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zusammen.</i>	a) 280 €		a) 50 € pro angefangener 100 m Trasse
	b) pro 100 m Trasse innerhalb Landschaftsschutzgebiet <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zusammen.</i>	b) 280 €		b) 75 € pro angefangener 100 m Trasse
55.40-10	c) pro 100 m Trasse innerhalb Biotop/Naturdenkmal <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zusammen.</i>	c) 280 €		c) 100 € pro angefangener 100 m Trasse
	Nachträgliche Genehmigung von Leistungen nach 55.40-01 bis 55.40-10 09 unbeschadet eines möglichen Bußgeldverfahrens	2-fache der Gebühr nach 55.40-01 bis 55.40-09, umfasst sowohl die Zeit- als auch die Wertgebühr		

*Die Gebühren nach 55.40-01 bis 55.40-04 können zusätzlich zu anderen mit einem Vorhaben verbundenen Gebühren erhoben werden.*

55.51	Landwirtschaft			
55.51-01	Ausnahmegenehmigungen nach dem GAPKondG und von FAKT-Auflagen (Pflanzenschutz)	35 €	69 € pro Std. (bei Prüfung vor Ort)	
55.51-02	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 und § 25a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) Verlängerungen der Geltungsdauer von Bescheiden nach § 25 und § 25a LLG	a) ≤ 1 ha: 50 € b) > 1 ha ≤ 5 ha: 150 € c) > 5 ha ≤ 10 ha: 350 € d) > 10 ha: 500 €  Ein Drittel der Gebühr des Ausgangsbescheids		
55.51-03	Befreiung nach § 27 LLG, Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht		69 € pro Std.	

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
55.51-04	Prüfung Sachkundenachweis für die <u>Abgabe</u> von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel bzw. für die <u>Anwendung</u> von Pflanzenschutzmitteln (§§ 3 und 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 - BGBl. I S. 1953 -)	40 € pro Person		
55.51-05	Ausstellung des Sachkundenachweises	a) mit Onlineantrag: 28 € b) mit schriftlichem Antrag: 46 €		
55.51-06	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	35 €		
55.51-07	Pflanzenschutzzeugnis nach §§ 6, 7 Pflanzenbeschauverordnung (ohne Vor-Ort-Beschau)	17 €		
55.51-08	Ausnahmegenehmigung zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen) nach Pflanzenschutzanwendungsgesetz (PflschAnwG)	35 €	69 € pro Std. (bei Prüfung vor Ort)	
55.51-09	Anordnung und Befreiung von Anforderungen nach der Wasserschutz-gebietsberatung und Verwaltungs-verfahren zur Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) (Mulchsaat, Pflugverzicht); automatischer Abzug bei SchALVO-Ausgleich		69 € pro Std.	
55.51-10	Saatgutverkehrskontrolle (gemäß Saatgutverkehrsgesetz) auf Antrag		69 € pro Std.	
55.51-11	Allgemein: Ausstellung einer 2. Urkunde		69 € pro Std.	
55.51-12	Grünlandumbruch § 27a LLG, § 4 SchALVO, § 16 DirektZahlDurchfG		69 € pro Stunde, mind. 103 €	

#### **Forsten**

##### **55.50 Forstwirtschaft**

Schließt die Genehmigung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, werden die hierfür vorgesehene Gebühren zusätzlich erhoben.

55.50-01	Genehmigung zur Kennzeichnung von Waldwegen für die Erholungsnutzung nach § 37 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWalDg)		78 € pro Std.	
55.50-02	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWalDg)		78 € pro Std.	
55.50-03	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWalDg)		78 € pro Std.	
55.50-04	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWalDg)		78 € pro Std.	

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
55.50-05	sonstige Führungen (ohne waldpädagogische Inhalte)		78 € pro Std.	
55.50-06	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 4 LWaldG)	59 €		
55.50-07	Zulassung von Ausnahmen im Biotopschutzwald (§30a Abs. 5 LWaldG)		78 € pro Std.	
55.50-08	Ersatz von Aufwendungen durch den Fahrzeughalter nach § 86a LWaldG		78 € pro Std.	
55.50-09	Forstliche Revierleitung im Körperschaftswald			74 € pro ha
55.50-10	Übernahme der Verkehrssicherungspflicht im Körperschaftswald			181 € pro ha VSP-Kontrollfläche
55.50-11	sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Forstrechts sowie besondere Betreuungsleistungen im Körperschaftswald (Leistungen außerhalb Produktnr. 55.50-09) und für Dritte		78 € pro Std.	
<b>12.20.043</b>	<b>Jagd- und Fischereiwesen</b>			
	<b>Jagdwesen</b>			
12.20.043-01	a) Einjahresjagdschein	75 €		
12.20.043-02	b) Dreijahresjagdschein	149 €		

<b>Produktnr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
12.20.043-03	c) Tagesjagdschein	75 €		
12.20.043-04	d) Jugendjagdschein	75 €		
12.20.043-05	e) Einjahresjagdschein für Falkner	75 €		
12.20.043-06	f) Dreijahresjagdschein für Falkner	149 €		
12.20.043-07	g) Tagesjagdschein für Falkner	75 €		
12.20.043-08	Zweitfertigung eines Jagdscheins	37 €		
12.20.043-09	Eintrag von Jagdpachtflächen in den Jagdschein	24 €		
12.20.043-10	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 JWMG)	56 €		
12.20.043-11	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWMG) oder als Stadtjäger (§ 13a Abs. 3 JWMG)	149 €		
12.20.043-12	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit		80 € pro Std.	
12.20.043-13	Beseitigungsverfügung nach § 33 JWMG in Verbindung mit § 6 DVO JWMG	140 €		
12.20.043-14	Sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Jagdrechts		80 € pro Std.	

\*) Von der Entrichtung der Jagdscheingegebühren sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen und Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden.

\*\*) Zusätzlich zur Gebühr wird eine Jagdabgabe gemäß § 28 JWMG erhoben.

<b>Fischereiwesen</b>				
12.20.043-15	Zweitfertigung Sachkundenachweis	37 €		
12.20.043-16	Zweitfertigung Fischereizeugnis	37 €		
12.20.043-17	Sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fischereirechts		80 € pro Std.	